

Wie bei allen bautechnischen Unternehmungen gibt es natürlich auch bei Heizungsanlagen vor, bei und nach der Errichtung zahlreiche gesetzliche Vorgaben, die vom ausführenden Gewerbe und vom Endverwender umzusetzen bzw. einzuhalten sind. Um diese Vielfalt an Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien übersichtlicher darzustellen, ist die nachfolgende Übersicht in drei Bereiche aufgeteilt -

vor der Installation - Installation der Ölheizung - Betrieb und Überprüfung

und wird immer nach einer Novellierung der Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien aktualisiert.

Niederösterreich - 01.11.2013

- OIB-RL 6, 2011
- NÖ Bautechnikverordnung 8200/7-7
- NÖ Bauordnung 8200-21
- NÖ Verordnung über Kehrperioden 4400/5-1

Vor der Installation

NÖ Bauordnung 1996 - LGBL 8200-21

§ 2 Zuständigkeit

(1) Baubehörde erster Instanz ist

- der Bürgermeister
- der Magistrat (in Städten mit eigenem Statut)

Baubehörde zweiter Instanz ist

- der Gemeindevorstand (Stadtrat)
- der Stadtssenat (in Städten mit eigenem Statut)
(örtliche Baupolizei)

§ 14 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

5. die ortsfeste Aufstellung von Maschinen und Geräten in oder in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, sowie die Aufstellung von Feuerungsanlagen (§ 59 Abs. 1), wenn die Standsicherheit des Bauwerks oder der Brandschutz beeinträchtigt werden könnte oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;

6. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen

§ 15 Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende Vorhaben sind mindestens 8 Wochen vor dem Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

2. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch

- Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
- der Stellplatzbedarf,
- die hygienischen Verhältnisse,
- der Brandschutz,
- der Schallschutz oder
- der Wärmeschutz

betroffen werden können;

3. die Aufstellung von Wärmeerzeugern (Kleinfeuerungsanlagen nach § 59 Abs. 1) von Zentralheizungsanlagen;

14. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 200 und höchstens 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen

(2) Der Anzeige sind zumindest eine Skizze und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen.

Wird ein Wärmeerzeuger (Abs. 1 Z. 3) aufgestellt, ist eine Kopie des Prüfberichts (§ 59 Abs. 3) gleichzeitig vorzulegen.

(3) Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBL. 8230 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muß die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nachweislich mitteilen.

§ 58 Planungsgrundsätze

(1) Zentralheizungen sind so zu planen, zu berechnen und zu errichten, daß

- Brennstoffe sparsam verbraucht und unnötige Schadstoffemissionen vermieden werden,
- eine ausreichende Regelungsmöglichkeit gewährleistet ist,
- Betriebsbereitschaftsverluste vermieden werden und
- Wärmeverteilungsanlagen gegen Wärmeverluste ausreichend geschützt sind.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung nach dem Stand der Technik unter Beachtung der im § 76a Abs. 1 angeführten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie sich auf Feuerungsanlagen beziehen, und der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über

- die Einsparung von Energie, LGBl. 8206, und
- Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBl. 8208,

zu regeln:

1. die Ausstattung von Feuerungsanlagen (technische Dokumentation und Typenschild);
2. die zulässigen Emissionsgrenzwerte;
3. die Prüfbedingungen;
4. die Wirkungsgrade (Verhältnis des Nutzenergiewertes zum Aufwandenergiewert, angegeben in Prozenten);
5. die Notwendigkeit der Installierung von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches;
6. die Ausstattung von Feuerungsanlagen mit Regelungseinrichtungen;
7. die Zulässigkeit des Anschlusses von Warmwasserbereitern und die Verhinderung anderer Bereitschaftsverluste;
8. den Schutz der Wärmeverteilungsanlagen gegen Wärmeverluste und
9. die beim Austausch der Feuerungsanlage zu treffenden Maßnahmen.

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung nach dem Stand der Technik zur **Vermeidung von Brandgefahren** und Gefahren für Personen und Sachen, insbesondere durch Wärmeübertragung in benachbarte Räume,

1. die Aufstellungsorte,
2. die Aufstellungsräume und
3. die Ableitung von Verbrennungsgasen von Feuerungsanlagen zu regeln.

§ 59 Aufstellung und Einbau von Kleinf Feuerungsanlagen

(1) Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind

- zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung feste (biogene oder fossile), flüssige oder gasförmige Brennstoffe zu verbrennen (Feuerstätte) und
- die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abzuleiten (Abgasanlage).
 - Kleinf Feuerungsanlagen sind Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 400 kW.
 - Heizkessel sind aus Kessel und Brenner (bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen) bestehende Wärmeerzeuger, die zur Übertragung der durch die Verbrennung freigesetzten Wärme ans Wasser dienen.
 - Nennwärmeleistung ist die vom Hersteller festgelegte höchste Wärmeleistung der Feuerungsanlage im Dauerbetrieb.

§ 61 Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Verwendung von Brennstoffen

(1) Die Landesregierung hat mit Verordnung nach dem Stand der Technik zur Vermeidung von Gefahren für Personen und Sachen, insbesondere von Brandgefahren,

1. die Lagerräume,
2. die Aufstellungsorte von Lagerbehältern und
3. die Leitungen zu und von den Lagerbehältern zu der Abgabestelle für brennbare Flüssigkeiten zu regeln.

(2) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Bereichen, die bei 100jährigen Hochwässern überflutet werden, ist nur bei Einsatz von nachweislich geeigneten hochwassersicheren Lagersystemen zulässig.

(3) Ist es zur Wahrung der Gesundheit von Personen und der Sicherheit von Sachen notwendig, hat die Landesregierung mit Verordnung die Verwendung von Brennstoffen zu regeln.

(4) Aus den Gründen nach Abs. 3 hat die Baubehörde die Verwendung von Brennstoffen für eine einzelne Kleinf Feuerungsanlagen zu untersagen.

NÖ Bautechnikverordnung 1097 - LGBl 8200/7-7

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen haben folgende Bedeutung:

brandgefährdeter Raum: Raum, in dem

1. feuergefährliche oder leichtbrennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder in gefahrdrohender Menge gelagert werden
2. aufgrund seines besonderen Verwendungszweckes eine erhöhte Brandgefahr besteht

Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen

§ 2 Gleichwertiges Abweichen

Von den nachfolgenden bautechnischen Bestimmungen darf über die bereits vorgesehenen Ausnahmen hinaus

dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die 7 8200/7-1 wesentlichen Anforderungen nach § 43 Abs. 1 Z. 1 bis 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, die in dieser Verordnung als Zielvorgaben näher bestimmt sind, gleichwertig erfüllt.

§ 173 Zulässige Brennstoffe

(1) In Feuerstätten dürfen folgende Brennstoffe verfeuert werden:

2. flüssige Brennstoffe:

a) Heizöl extra leicht (Gasöl) nach ÖNORM C 1109

b) Heizöl leicht (Schweröl) nach ÖNORM C 1108 (nur für Feuerstätten ab einer Nennwärmeleistung von 70 kW)

§ 198 Bestimmung der Heizlast von Gebäuden

Bei Wärmeerzeugern für Zentralheizungen darf die Nennwärmeleistung nicht größer sein als die nach anerkannten Regeln der Technik ermittelte Heizlast des Gebäudes. In die Berechnung sind angemessen Zuschläge für raumlufttechnische Anlagen sowie für Zentralheizungen mit festen Brennstoffen in Verbindung mit einem Pufferspeicher (Lastausgleichsspeicher) einzubeziehen.

§ 201 Lagerung

(1) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist verboten

- in Ein-, Aus- und Durchgängen und Ein-, Aus- und Durchfahrten,
- in notwendigen Verbindungen (Stiegen, Gänge),
- in Pufferräumen und Schleusen,
- in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten schachtartigen Höfen,
- in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,
- auf und im unmittelbaren Bereich von Fluchtwegen.

Bei Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Bereichen, die bei 100jährigen Hochwässern überflutet werden, ist durch besondere Maßnahmen sicher zu stellen, daß bei Überflutung ein Ölaustritt verhindert wird (z.B. Sicherung der Lagerräume gegen eindringendes und drückendes Wasser oder des Behälters gegen Aufschwimmen, Außendruck und Wassereintritt).

(2) In Gebäuden dürfen brennbare Flüssigkeiten in Behältern oder Kanistern in Mengen von mehr als 10 bis höchstens 1000 Liter in einem

- durchlüftbaren Raum ohne Feuerstätte oder
- mindestens brandhemmend ausgeführten Kellerabteil aufbewahrt werden,

wenn

- der Anteil der brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I 60 Liter und der Gefahrenklasse II 120 Liter nicht übersteigt und
- die Lagerung in einer Auffangwanne erfolgt.

(3) In Gebäuden, die nicht ausschließlich der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienen, dürfen Mengen über 1000 Liter der Gefahrenklasse III nur

- in eigenen Lagerräumen und
- bis höchstens 100.000 Liter gelagert werden.

(4) In Heizräumen (§ 90) dürfen bei Einhaltung des § 92 Abs. 5 und 6 Lagerbehälter mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III bis zu einer Gesamtmenge von höchstens 4.000 Liter aufgestellt werden, wenn

- der Heizraum im Keller- oder Erdgeschoß liegt und durch diesen kein Zugang zu anderen Räumen besteht,
- im Heizraum sich nur ein Wärmeerzeuger (zugehörige Ölfeuerstätte) mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 26 kW befindet,
- der Abstand zwischen Feuerstätte und Lagerbehältern mindestens 1 m beträgt
- die Verbindung Feuerstätte und Lagerbehälter mit Einstrangsystem erfolgt und
- die Lagerbehälter doppelwandig mit Leckanzeige und mit einem Außenbehälter aus Stahlblech oder brandschutz- und sicherheitstechnisch gleichwertiger Außenummantelung ausgeführt sind.

(5) Jede Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten muß unbeschadet der Bestimmungen des 34. Abschnittes den Anforderungen nach § 43 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, entsprechen.

Installation von Ölheizungsanlagen

OIB-RL 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

11 Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß der Punkte 3 bis 8 und 10 sind die folgenden Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems einzuhalten.

11.1 Wärmeverteilung

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilungssystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen ist deren Wärmeabgabe durch die folgenden technischen Maßnahmen zu begrenzen:

Art der Leitungen bzw. Armaturen Mindestdämmdicke bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von $0,035 \text{ W}/(\text{mK}^3)$:

- *Leitungen / Armaturen in nicht konditionierten Räumen $2/3$ des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm*
- *Bei Leitungen/Armaturen in Wand und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, bei zentralen Leitungsnetzverteilern $1/3$ des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm Leitungen / Armaturen in konditionierten Räumen $1/3$ des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm*
- *Leitungen im Fußbodenaufbau 6 mm (kann entfallen bei Verlegung in der Trittschalldämmung bei Decken gegen konditionierte Räume)*
- *Stichleitungen keine Anforderungen*

3) Bei 10°C Mitteltemperatur; Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als $0,035 \text{ W}/(\text{mK})$ sind die Mindestdämmdicken mit Hilfe von in den Regeln der Technik enthaltenen Rechenverfahren umzurechnen.

NÖ Bautechnikverordnung 1997 - LGBL 8200/7-7

§ 4 Allgemeiner Brandschutz

(3) Tragbare Feuerlöscher sind für Räume bereitzuhalten, wenn dies wegen ihres besonderen Verwendungszweckes notwendig ist, um Gefahren für Personen und Sachen zu vermeiden (z.B. Heizraum, Brennstofflagerraum, Garage).

13. Abschnitt Feuerungsanlagen

§ 78 Andere Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des 13. Abschnittes lassen andere, insbesondere bundesrechtliche Vorschriften für Feuerungsanlagen, deren Aufstellräume, die Abgasführung und die Brennstofflagerung unberührt.

1. Kapitel Feuerstätten

§ 79 Allgemeine Betriebssicherheit

(1) Feuerstätten müssen so beschaffen sein, daß sie durch ihren Betrieb weder Personen noch Sachen gefährden.

(2) Feuerstätten müssen

- 1. von brennbaren Bauteilen, Verkleidungen und festen Einbauten (z.B. Einbaumöbel) einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, daß diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden und nicht schmelzen können*
- 2. ungehindert betrieben, geprüft und gewartet werden können und die erforderliche Verbrennungsluft erhalten.*

§ 80 Aufstellen von Feuerstätten

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden in solchen Räumen, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen und Sachen entstehen können (z.B. Stiegenhäuser).

(2) Nur in Heizräumen dürfen aufgestellt werden: Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe von Zentralheizungsanlagen, deren Nennwärmeleistung mehr als 26 kW beträgt.

§ 81 Ableitung der Abgase

(1) Abgase von Feuerstätten sind durch Schornsteine über Dach so ins Freie abzuleiten, daß die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.

(2) Abgase von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten,

die die Verbrennungsluft unmittelbar vom Freien ansaugen, dürfen auch auf kurzem Weg ohne Schornstein abgeleitet werden, wenn trotzdem die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist und:

- 1. dies durch die Außenwand erfolgt; zulässig ist dies jedoch nur bei bestehenden Gebäuden, wenn kein geeigneter Schornstein vorhanden ist; oder*
- 2. durch das Dach, dann allerdings nur, wenn die Verbrennungsluftzuführung und die Abgasabführung folgende Voraussetzungen erfüllen:*

folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie dürfen außerhalb des Aufstellraums der Feuerstätte durch andere Räume höchstens 2 m lang geführt werden (z.B. durch Dachböden, Spitzböden oder seitliche Restböden)*
- b) sie müssen sinngemäß den Bestimmungen des § 84 Abs. 1 entsprechen.*

(3) Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte

1. unter Überdruck abgeleitet, so darf gegenüber Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen kein Überdruck entstehen;

2. unter deren Taupunkttemperaturen abgekühlt (z.B. bei Brennwertkessel), so

a) muß das Kondensat rückstaufrei über eine Kondensatleitung mit einer Abgassperre (z.B. Siphon) so abgeleitet werden, daß keine Gefahren für Personen und Sachen entstehen und

b) müssen alle davon berührten Bauteile gegen dieses Kondensat beständig sein.

2. Kapitel Schornsteine und Verbindungsstücke

§ 82 Brandbeständigkeit von Schornsteinen

(1) Schornsteine müssen

1. brandbeständig und rußbrandbeständig sein und

2. aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, die gegen Beanspruchungen durch Abgase und Verbrennungsprodukte widerstandsfähig sind.

(2) Folgende Schornsteine müssen – sofern die Sicherheit von Personen und Sachen trotzdem gewährleistet ist – nicht brandbeständig sein:

1. Schornsteine in eingeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen, bei denen der obere Raumabschluß durch das Dach gebildet wird oder

2. Schornsteine und Schornsteinabschnitte im Freien

(3) Schornsteine müssen nicht rußbrandbeständig sein, wenn wegen der angeschlossenen Feuerstätten (z.B. Gasfeuerstätten) kein Rußbrand entstehen kann.

(4) Aus brennbaren Baustoffen sind abgasführende Innenrohre dann zulässig, wenn wegen der besonderen Bauart und der niedrigen Abgastemperatur der Feuerstätte (z.B. Brennwertkessel), der Sicherheitseinrichtungen sowie der Formbeständigkeit und Wärmebeständigkeit der Innenrohre die Brandsicherheit und Betriebssicherheit gegeben ist.

§ 83 Sonstige Anforderungen an Schornsteine

(1) Schornsteine müssen so bemessen und hergestellt werden, daß

1. sie betriebsdicht sind,

2. sie Abgase wirksam und gefahrlos ableiten,

3. ausfallendes Kondensat im Schornstein nicht zu Schäden führen kann und

4. Wärmedehnungen nicht behindert werden.

(2) Schornsteine müssen lotrecht geführt werden. Ziehungen mit einer Abweichung bis zu 30° von der

Lotrechten sind zulässig, soweit systembedingt die Funktion gesichert ist. Beginn und Ende einer Ziehung dürfen jedoch nicht im Deckenbereich liegen.

(3) Schornsteinzüge dürfen nicht vereinigt werden.

(4) Schornsteine dürfen durch andere Bauteile (z.B. Decken) nicht unterbrochen oder belastet werden; dies gilt nicht für baueitige Ummantelungen.

(5) Die freien Außenseiten gemauerter Schornsteine müssen im Gebäudeinneren verputzt oder gleichwertig verkleidet werden.

(6) Holzbalken, Dachstuhlhälzer und sonstige Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Schornsteinen mindestens einen solchen Abstand haben, daß keine Brandgefahr entsteht. Sie müssen von brandbeständigen Schornsteinen mindestens 5 cm entfernt sein, außer es handelt sich um brennbare Baustoffe, die nur mit geringer Fläche angrenzen (z.B. Fußleisten, Dachlatten).

§ 84 Mündungen und Querschnitte von Schornsteinen

(1) Die Mündungen von Schornsteinen müssen

1. so weit über Dach liegen, daß

a) einwandfreie Zugverhältnisse gewährleistet sind; sie müssen aber den First mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche, senkrecht zu ihr gemessen, mindestens 80 cm entfernt sein,

b) sie innerhalb eines Umkreises von 10 m alle Hauptfenster um mindestens 1 m überragen, soweit diese der Schornsteinmündung zugekehrt sind, und

2. ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen die Dacheindeckung, mindestens 1 m überragen oder von diesen, waagrecht gemessen, mindestens 3 m entfernt sein.

Von Z. 1 lit. b darf abgewichen werden, wenn aufgrund der Hauptwindrichtung, der baulichen Umgebung und der verwendeten Brennstoffe keine Bedenken bestehen.

(2) Schornsteine müssen in ihrer ganzen Höhe einen nach Form und Fläche gleichbleibenden lichten

Querschnitt mit materialbezogenen glatten Innenflächen aufweisen. Geringfügige Querschnittsverengungen im

Mündungsbereich durch Aufsätze, nachträgliche Hochführungen oder durch Bauteile zum Schutz gegen Eindringen von

Niederschlagswasser sind zulässig. Im Zuge von Hochführungen ist ein Wechsel der Querschnittsformen zulässig, soweit der Übergang in strömungstechnisch geeigneter Form erfolgt.

(3) Für die lichten Abmessungen gilt für die Seitenlänge oder den Durchmesser:

Brennstoff mindestens

1. fest 14 cm

2. flüssig 12 cm

3. gasförmig 10 cm

Bei rechteckigen oder ovalen Querschnitten darf die längere Seite das 1,5-fache der kürzeren nicht überschreiten.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Schornsteine, bei denen die Abgase unter Überdruck abgeleitet werden.

§ 85 Wärmedurchlaßwiderstand

(1) Schornsteine müssen mindestens folgenden Wärmedurchlaßwiderstand aufweisen:

1. allgemein 0,12 m²K/W
2. gegen das Freie, nicht ausgebaute Dachräume oder unbeheizte Gebäudeteile 0,22 m²K/W
3. für Feuerstätten, deren Abgastemperatur am Abgasstutzen mehr als 400°C beträgt und für Zentralheizungen 0,40 m²K/W

(2) Die Mindestanforderungen an den Wärmedurchlaßwiderstand gemäß Abs. 1 gelten nicht für Schornsteine, in denen eine Abkühlung der Abgase unter deren Taupunkttemperaturen zulässig ist.

§ 86 Einleitung in Schornsteine

(1) In denselben Schornstein dürfen nur Abgase aus Feuerstätten eines Geschosses und auch nur einer Wohnung oder Betriebseinheit eingeleitet werden.

(2) In denselben Schornstein (z.B. Luft-Abgas-Sammler) dürfen Abgase aus Feuerstätten verschiedener Geschosse oder Wohnungen oder Betriebseinheiten eingeleitet werden, wenn

1. es sich um raumluftunabhängige Gasfeuerstätten handelt,
2. die Gasfeuerstätten und der Schornstein (z.B. Luft-Abgas-Sammler) dafür geeignet sind und
3. die Wirksamkeit durch eine Strömungsberechnung nachgewiesen ist.

§ 87 Schornsteinanschlüsse

(1) Anschlüsse müssen in der Höhe jeweils mindestens 40 cm (Mitte zu Mitte) versetzt angeordnet sein.

(2) Anschlüsse für die Abgase gasförmiger Brennstoffe müssen über dem höchstgelegenen Anschluß für Abgase fester oder flüssiger Brennstoffe liegen.

(3) Anschlüsse, in die keine Feuerstätten einmünden, müssen mit wärmegeämmten Verschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen betriebsdicht so verschlossen sein, daß keine Gefahr der Brandübertragung besteht. Sie müssen zur Kontrolle jederzeit zugänglich sein, andernfalls sind sie systemgerecht zu verschließen.

§ 88 Reinigung von Schornsteinen

(1) Jeder Schornstein muß zur leichten Reinigung und Überprüfung ausreichend große Reinigungsöffnungen mindestens am unteren (Putzöffnung) und am oberen Ende (Kehöffnung) haben. Keine Kehöffnung ist erforderlich, wenn der Schornstein über einen gesicherten Zugang von der Mündung gekehrt werden kann.

(2) Reinigungsöffnungen müssen mit betriebsdichten und versperrbaren doppelten, nichtbrennbaren Verschlüssen ausgestattet sein, die unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen formbeständig bleiben und nicht schmelzen.

(3) Reinigungsöffnungen müssen zugänglich sein und dürfen nicht in versperrbaren Dachbodenabteilen oder Kellerabteilen, Garagen, Brennstofflagerräumen, brandgefährdeten Räumen, ausgenommen Heizräumen, und nicht in fremden Wohnungen oder Betriebseinheiten liegen.

(4) Liegen Reinigungsöffnungen außerhalb von Wohnungen oder Betriebseinheiten, so sind sie zu kennzeichnen mit der

1. Geschoßnummer und Orientierungsnummer jener Wohnung oder Betriebseinheit, zu der der betreffende Schornstein gehört und

2. Kurzbezeichnung der Brennstoffart der jeweils angeschlossenen Feuerstätten.

(5) Die Putzöffnung muß mindestens 25 cm über der Schornsteinsohle und dem Fußboden sowie mindestens 20 cm unter dem untersten Feuerstättenanschluß liegen.

(6) Die Kehöffnung

1. muß mindestens 70 cm über der Standfläche liegen

2. muß von ungeschützten brennbaren Bauteilen mindestens 50 cm Abstand haben; bei mit nichtbrennbaren Baustoffen brandhemmend verkleideten Bauteilen genügen 25 cm

3. darf nicht in Aufenthaltsräumen liegen; in zugehörigen Nebenräumen (z.B. Abstellräume) nur dann, wenn diese ins Freie entlüftet sind

§ 89 Verbindungsstücke

(1) Verbindungsstücke (Abgasrohre, Abgaspoterien oder Abgaskanäle) müssen

1. die Feuerstätte an den Schornstein betriebsdicht anschließen und
2. gereinigt werden können.

(2) Verbindungsstücke müssen samt ihren Befestigungen und Unterstützungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, die unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen formbeständig bleiben und nicht schmelzen. Mit dem Gebäude fest verbundene Verbindungsstücke (Abgaspoterie, Abgaskanal) müssen auch brandbeständig sein.

(3) Verbindungsstücke mit Innenrohren aus brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn § 82 Abs. 4 eingehalten wird.

(4) Verbindungsstücke müssen von Bauteilen, Verkleidungen und festen Einbauten (z.B. Einbaumöbel) einen solchen Abstand aufweisen, daß diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden und nicht schmelzen können.

(5) Abgasrohre dürfen nicht geführt werden

1. durch Räume, in denen Feuerstätten unzulässig sind;

2. durch Decken, in Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen (z.B. hinter Verkleidungen).

(6) Abgasrohre aus brennbaren Baustoffen müssen dann nicht innerhalb eines nichtbrennbaren Schutzrohres geführt werden, wenn sie in einem Heizraum liegen.

3. Kapitel Heizräume

§ 90 Anforderungen an Heizräume

(1) Für Heizräume ist erforderlich:

1. ein eigener Brandabschnitt mit brandbeständigen Wänden und Decken sowie einem Fußboden aus nichtbrennbaren Baustoffen
2. eine ausreichende Lüftung
3. eine elektrische Beleuchtung

(2) Durch Heizräume darf kein Zugang zu anderen Räumen führen, ausgenommen zum Brennstofflagerraum.

(3) Heizraumentüren müssen in Fluchrichtung aufschlagen und mindestens brandhemmend und selbstschließend sein. Für Fenster gilt § 73 Abs. 3.

4. Kapitel Brennstofflager

§ 91 Allgemeine Anforderungen

(1) Die Brennstoffe sind so zu lagern, daß keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

(2) In Gebäuden mit Aufenthaltsräumen gelten für Brennstofflagerräume für feste Brennstoffe die Bestimmungen für den Brandschutz von Heizräumen (§ 90) entsprechend. Davon ausgenommen sind Lagerräume mit einer Fläche von höchstens 15 m² ohne automatischer Brennstofftransporteinrichtung.

§ 92 Öllagerräume

(1) In Gebäuden dürfen flüssige Brennstoffe in bewilligungspflichtigen Mengen grundsätzlich nur in eigenen Lagerräumen (Öllagerräumen) aufbewahrt werden, die im Kellergeschoß oder Erdgeschoß liegen müssen.

Für eine Lagerung in Heizräumen gilt § 201 Abs. 4.

(2) Öllagerräume müssen einen eigenen Zugang haben. Ein Zugang durch den Heizraum ist jedoch dann zulässig, wenn im Öllageraum insgesamt höchstens 10.000 Liter gelagert werden.

(3) Für Öllagerräume ist erforderlich:

1. ein eigener Brandabschnitt mit brandbeständigen Wänden und Decken
2. ein Fußboden aus nichtbrennbaren Baustoffen; bei einwandigen Öllagerbehältern hat der Fußboden mit den Wänden eine Auffangwanne zu bilden, die
 - a) flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig ist und
 - b) den Gesamtinhalt der Behälter aufnehmen kann
3. eine ausreichende Lüftung
4. eine elektrische Beleuchtung

(4) Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und mindestens brandhemmend und selbstschließend sein. Für Fenster gilt § 73 Abs. 3.

(5) Die Lüftungsöffnungen müssen:

1. mit dem Freien ständig und direkt verbunden sein
2. einen Mindestquerschnitt von 20 cm x 20 cm haben und
3. durch ein Drahtnetz abgesichert sein.

Für Öllagerräume, deren Fußboden mehr als 3 m unter oder deren Decken nicht über dem angrenzenden Gelände liegen, sind zwei Lüftungsöffnungen möglichst raumdiagonal anzuordnen.

(6) In Öllagerräumen dürfen keine andersartigen Lagerungen untergebracht werden.

34. Abschnitt Lagerbehälter und Leitungen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III

§ 202 Mindestausstattung

(1) Lagerbehälter sind entsprechend dem Stand der Technik zu fertigen, aufzustellen und zu prüfen. Ortsfeste Lagerbehälter sind entweder leicht zugänglich aufzustellen (freistehend) oder unterirdisch hohlraumfrei einzubetten (erdverlegt).

(2) Lagerbehälter müssen

- voneinander in einem Abstand von mindestens 50 cm aufgestellt werden, ausgenommen Batterietanks,
- eine Vorrichtung zur Feststellung der Lagermenge (Füllstandsanzeiger) aufweisen, ausgenommen durchscheinende Lagerbehälter,
- außen mit einem Korrosionsschutz versehen sein, wenn nicht nach ihrer Art eine Korrosio ausgeschlossen ist,
- mit einer Sicherung gegen Überfüllen ausgerüstet sein, die vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht oder Alarm auslöst und
- bei einem Inhalt von über 3000 Liter eine Einstiegsöffnung mit 60 cm lichter Weite haben, ausgenommen Batterietanks.

(3) Vor Einstiegsöffnungen muß ein Freiraum von mindestens 1 m Tiefe gewährleistet sein.

(4) Als Füllstandsanzeiger dürfen z.B. Peilstäbe mit Kappverschraubung, pneumatische Anzeigen, Schwimmer etc. verwendet werden. Kommunizierende Anzeiger, z.B. aus Glas oder Kunststoff, sind nicht zulässig. Die höchstzulässige Füllmenge ist auf dem Füllstandsanzeiger kenntlich zu machen.

§ 203 Lagerung in Gebäuden

(1) Lagerbehälter in Gebäuden sind entweder doppelwandig mit Leckanzeige auszuführen oder in einer Auffangwanne aufzustellen.

(2) Zu den Wänden und der Decke ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten. Bei Lagerbehältern unter 20.000 Liter darf an zwei angrenzenden Wänden dieser Mindestabstand auf 20 cm verringert werden.

(3) Auffangwannen müssen

- öldicht ausgeführt werden und
- die gesamte Lagermenge aufnehmen können.

- (4) Batterietanks dürfen bis zu einem Gesamtvolumen von höchstens 10.000 Liter zusammengeschlossen werden.
- (5) Ortsgefertigte, prismatische Lagerbehälter müssen auf mindestens 15 cm hohen Fundamentenstreifen aufgesetzt werden. Schweißnähte dürfen nicht auf diesen Fundamenten aufliegen. Ist die Bodenplatte des Behälters aus einem Stück, darf der Behälter auf eine mindestens 5 cm hohe Betonplatte mit einer feuchtigkeitsisolierenden Zwischenlage aufgesetzt werden.

§ 204 Unterirdische Lagerung

- (1) Die unterirdische Lagerung darf nur in Lagerbehältern erfolgen die
- normgerecht, zylindrisch und doppelwandig ausgeführt,
 - mit einem selbsttätigen Leckanzeigergerät ausgestattet und
 - gegen Korrosion von außen isoliert sind.
- (2) Unterirdisch verlegte Lagerbehälter müssen mindestens
- mit steinfreier Erde oder Sand 1 m, ist eine Überführung ausgeschlossen 50 cm, überschüttet werden,
 - von Grundstücksgrenzen, unterirdischen Räumen, Fundamenten, Kanälen u.dgl. 1 m entfernt sein und
 - erforderlichenfalls gegen Wasserauftrieb gesichert werden.

Sie dürfen nicht überbaut werden.

- (3) Der Domschacht des Lagerbehälters
- darf den Behälter nicht belasten und
 - ist den zu erwartenden Lasten (z.B. Fahrzeuge) entsprechend tragsicher abzudecken.

Die Füllstelle darf im Domschacht angeordnet werden, wenn der Kragen des Schachtes auf den Behälter nachweislich vom Hersteller flüssigkeitsdicht angeschweißt ist.

- (4) Wird der Lagerbehälter überfahren und weist er einen Durchmesser von mehr als 2 m auf, dann ist durch eine statische Berechnung die Tragfähigkeit nachzuweisen.

§ 205 Lagerung im Freien

- (1) Lagerbehälter im Freien sind
- standsicher aufzustellen und
 - doppelwandig mit einem selbsttätigen Leckanzeigergerät auszuführen oder in eine Auffangwanne mit Schutz gegen Niederschlagswässer zu stellen.
- (2) Bei der Aufstellung ist ein Mindestabstand von
- 50 cm gegen brandbeständige Wände ohne Öffnungen,
 - 5 m gegen solche Wände mit Öffnungen,
 - 10 m gegen nicht brandbeständige Bauwerke oder andere Lagerungen von brennbaren Stoffen einzuhalten.

§ 206 Leitungen

- (1) Die Leitungen müssen
1. aus metallischen Werkstoffen bestehen,
 2. den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten und
 3. über einen ausreichenden Korrosionsschutz verfügen.

Davon ausgenommen sind zugelassene Systeme für Batterietanks innerhalb von Lagerräumen.

- (2) Bewegliche Leitungen dürfen nur
- o an einsehbaren Stellen,
 - o in einer Länge von höchstens 2 m und
 - o zum unmittelbaren Anschluß an den Brenner verlegt werden. Abs. 1 Z. 2 und 3 gelten sinngemäß.

- (3) Erdverlegte Leitungen sind so auszuführen, daß Undichtheiten rechtzeitig erkannt werden können.

Folgende Ausführungen entsprechen dieser Voraussetzung:

1. doppelwandig mit selbsttätiger Lecküberwachung
2. schweres Gewinderohr mit Überwachung durch Detektorkabel oder
3. flüssigkeitsdichtes Überschubrohr mit einem Gefälle zu einem flüssigkeitsdichten Kontrollschacht

- (4) Der Füllstutzen ist

- leicht erreichbar- und bedienbar anzuordnen,
- mit einer Kappverschraubung abschließbar auszustatten und
- gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

Es muß sichergestellt sein, daß die Leitung nach der Füllung entleert ist.

- (5) Lagerbehälter über 1000 Liter Inhalt sind mit einer

Lüftungsleitung auszustatten, die

- ausreichend bemessen und nicht abschließbar ist,
- ins Freie so hoch geführt ist, daß beim Befüllen ohne Pumpe die Flüssigkeit nicht ausfließen kann und
- deren Rohrende gegen das Eindringen von Niederschlagswässer gesichert ist.

- (6) Wird ein Zwischenbehälter mit einer Pumpe befüllt, muß sichergestellt sein, daß der Zwischenbehälter nicht überfüllt wird. Dies ist auf jeden Fall gewährleistet, wenn die Lüftungsleitung

- in den Lagerbehälter, aus dem gepumpt wird, mündet und
- einen mindest gleich großen Durchmesser wie die Zuleitung aufweist.

§ 207 Absperr- und Sicherheitseinrichtungen

- (1) Absperrvorrichtungen sind in Entnahmelösungen aus Lagerbehältern einzubauen

- innerhalb der Auffangwanne beim Austritt aus dem Lagerbehälter,
- beim Austritt aus dem Zwischenbehälter und
- unmittelbar vor einer Feuerungsanlage.

Erfolgt die Entnahme

- *durch eine Saugleitung von oben aus dem Behälter und*
- *liegt die Leitung bis zum Brenner über dem Niveau der Behälteroberkante, dann darf die Absperrvorrichtung entfallen.*

(2) Verläuft die Entnahmeleitung bis zum Brenner nicht über dem Niveau der Behälteroberkante, dann ist ein Magnetventil bei

- *seitlicher Entnahme unmittelbar nach Austritt aus dem Behälter,*
- *Entnahme von oben an höchster Stelle innerhalb der Auffangwanne einzubauen.*

§ 208 Aufschriften

(1) Bei Leckanzeigeräten sind Hinweise auf die erforderlichen Sofortmaßnahmen, die bei einer Leckanzeige durchzuführen sind, anzubringen.

(2) Bei der Füllstelle ist ein Hinweis auf die gelagerte Ölsorte und eine eingebaute Überfüllsicherung anzubringen.



Betrieb und Überprüfung

NÖ Bauordnung 1996 - LGBL 8200-21

§ 34 Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten

(1) Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung (§ 59 Abs. 1) mit mehr als 11 kW sind periodisch

1. auf ihre einwandfreie Funktion,
2. auf die von ihnen ausgehenden Emissionen,
3. auf eine einwandfreie Dimensionierung der Feuerstätte im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes,
4. auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades der Feuerstätte und
5. auf eine einwandfreie Wärmeverteilung überprüfen zu lassen.

Die Prüfung der Dimensionierung von Feuerstätten muß nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Feuerstättendimensionierung umfaßt hat, an der Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

(2) Mit dieser Überprüfung dürfen nur befugte Fachleute (Abs. 6) betraut werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage sind in einem Befund festzuhalten. Dieser Befund ist der Baubehörde vorzulegen.

(3) Die Überprüfung hat gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen.

(4) Wenn es die Baubehörde aufgrund eines Antrages eines Nachbarn nach § 6 Abs. 1 Z. 3 oder 4 sowie amtlicher Wahrnehmungen für erforderlich erachtet, dann sind Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten auch außerhalb von periodischen Überprüfungen von der Baubehörde nach Abs. 1 zu überprüfen.

(5) Ergibt eine Überprüfung nach Abs. 1 Z. 1 und 2 einen Mangel, ist dieser binnen 6 Wochen vom Eigentümer beheben zu lassen. Ist der Mangel behoben, ist eine neuerliche Überprüfung durchzuführen. Der Prüfer hat den festgestellten Mangel der Baubehörde zu melden, wenn

- von vornherein erkennbar ist, daß er nicht binnen
- 6 Wochen behoben werden kann oder
- die zweite Überprüfung ergibt, daß der Mangel nicht behoben wurde.

Die Baubehörde hat dann Maßnahmen vorzuschreiben, die je nach dem Ausmaß der überhöhten Emissionen von

- Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über
- Brennstoffumstellungen,
- baulichen Maßnahmen bis zur
- Stilllegung der Anlage reichen können.

(6) Als befugte Fachleute (Abs. 2) gelten

- staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete,
- Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
- Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen,
- für Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 300 kW und für Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu 2 MW Nennwärmeleistung nach Abs. 7 befugte Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter.

(7) Die Landesregierung hat mit Verordnung

- die Perioden, den Umfang, das Verfahren und den Inhalt des Befundes über das Ergebnis der Überprüfung der Feuerstätten sowie
- die Voraussetzungen für die Befugnis (Abs. 6, 4. Punkt) zur Überprüfung von Feuerstätten zu regeln.

Die in Betracht kommenden Personen müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind in einer Prüfung nachzuweisen, wenn nicht Zeugnisse oder sonstige Nachweise der erfolgreichen Zurücklegung einer entsprechenden Ausbildung erbracht werden.

(8) Die Landesregierung hat eine Liste der Prüfungsbefugten nach Abs. 6 4. Punkt zu führen und diese Liste mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

§ 60 Pflichten des Betreibers einer Feuerungsanlage

Jeder Betreiber einer Feuerungsanlage ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß

- die Feuerungsanlage so betrieben wird, wie es in ihrer technischen Dokumentation vorgesehen ist,
- die in diesem Gesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Bescheiden vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten und
- die notwendigen periodischen Überprüfungen (§ 34) durchgeführt werden

NÖ Bautechnikverordnung 1997 - LGBL 8200/7-7**§ 180 Allgemeine Prüfbedingungen**

- (1) Feuerstätten sind auf ihr Emissionsverhalten zu prüfen. Das Prüfverfahren und die Prüfbedingungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe nach § 176 müssen nachgewiesen werden. Die Messung hat bei Nennwärmeleistung und kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches zu erfolgen.

§ 182 Prüfbedingungen für automatisch beschickte Feuerstätten

- (1) Die Emissionsgrenzwerte für CO, NOx und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben.
- (2) Der Emissionsgrenzwert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert.
- (3) Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Der Teillastbetrieb muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erreicht werden.

§ 183 Prüfbedingungen für Feuerstätten für flüssige Brennstoffe

- (1) Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Die Emissionsgrenzwerte für NOx beziehen sich auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl.
- (2) Bei höheren bzw. niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NOx wie folgt zu ermitteln:
- Bei höheren Stickstoffgehalten ist der Grenzwert pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ.
 - Bei niedrigerem Stickstoffgehalt ist der Grenzwert pro 1 mg niedrigerem Stickstoffgehalt um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

§ 185 Feuerstätten über 400 kW Nennwärmeleistung

Die in dieser Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten nicht für Feuerstätten über 400 kW Nennwärmeleistung. Bei der Aufstellung solcher Anlagen sind im Einzelfall jene Emissionsgrenzwerte vorzuschreiben, die den Immissionsschutz nach § 48 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200, gewährleisten.

29. Abschnitt Betrieb von Feuerstätten**§ 186 Feuerstätten für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe**

- (1) Feuerstätten für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe haben bei Betrieb folgende Grenzwerte einzuhalten:

Abgasverluste in % gasförmige und flüssige Brennstoffe	CO ₂ -Emissionen gasförmige und flüssige Brennstoffe
10 %	100 (CO in mg/m ³)
	3 (Bezugssauerstoff %)

- (2) Bei Feuerstätten für flüssige Brennstoffe dürfen die Abgase folgende Rußzahlen nicht überschreiten:

Anlagen mit Verdampfungsbrenner Rußzahl 2
bei Zerstäubungsbrenner Rußzahl 1 - bei Verwendung mit Heizöl extra leicht
bei Zerstäubungsbrenner Rußzahl 2 - bei Verwendung mit Heizöl leicht

§ 187 Altanlagen

- (1) Für Feuerstätten, die vor dem 1. August 1998 errichtet wurden, gelten abweichend von § 186 für die Abgasverluste und die CO-Emissionen folgende Grenzwerte:

Nennwärmeleistung in kW	Abgasverluste in % gasförmige und flüssige Brennstoffe	CO-Emissionen
bis 50	16	300
50 -120	14	
>120	12	

- (2) Für Feuerstätten, die ab dem 1. August 1998 und vor Inkrafttreten der 6. Novelle zur NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBL. 8200/7-7, errichtet wurden, gelten abweichend von § 186 für die Abgasverluste und die CO-Emissionen folgende Grenzwerte:

Nennwärmeleistung in kW	Abgasverluste in % gasförmige und flüssige Brennstoffe	CO-Emissionen
bis 50	12	150
50 -120	11	
>120	10	

Der Grenzwert für CO gibt die Konzentration im trockenen, unverdünnten Abgas, angegeben in ppm (bezogen auf 0 % Sauerstoff), wieder.

30. Abschnitt Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten

§ 188 Feuerstätten

(1) Betreiber von Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW haben die Feuerstätten im Hinblick auf ihre einwandfreie Funktion, auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades (§ 34 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 NÖ Bauordnung 1996) in folgenden Intervallen überprüfen zu lassen:

Nennwärmeleistung in kW	feste und flüssige Brennstoffe
11 - 50	2 Jahre
>50	jährlich

Die erste Überprüfung der Feuerstätte ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.

(2) Bei der Überprüfung sind folgende Messungen durchzuführen:

1. bei Anlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung:

b) bei flüssigen Brennstoffen:

- Abgasverlust
- CO-Emission

2. bei Anlagen über 400 kW Nennwärmeleistung: die von der Behörde festgesetzten Grenzwerte.

§ 189 Zentralheizungsanlagen

(1) Betreiber von Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW haben die Zentralheizungsanlagen im Hinblick auf eine einwandfreie Dimensionierung der Feuerstätte im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes und auf die einwandfreie Wärmeverteilung (§ 34 Abs. 1 Z. 3 und 5 NÖ Bauordnung 1996) in folgenden Intervallen überprüfen zu lassen:

Nennwärmeleistung in kW	feste und flüssige Brennstoffe
11 - 100	6 Jahre
>100	2 Jahre

Die erste Überprüfung der Zentralheizungsanlage ist im Rahmen der gemäß § 188 Abs. 1 nächstfolgenden Überprüfung der Feuerstätte durchzuführen.

(2) Die Überprüfung der einwandfreien Wärmeverteilung (§ 34 Abs. 1 Z. 5 NÖ Bauordnung 1996) umfaßt folgende Teilbereiche der Zentralheizungsanlage:

- die Regelung der Wärmeverteil- und Abgabesysteme
- die Wärmedämmung der Rohrleitungen und allenfalls vorhandener Warmwasser- und Pufferspeicher
- die Warmwasserbereitung
- die Energieeffizienz der Umwälzpumpen

§ 190 Überprüfungsverfahren

(1) Die Überprüfung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Wenn deren Anwendung nicht möglich ist, ist dies im Prüfbericht zu vermerken und zu begründen.

(2) Die Abgasverluste sind nach der ÖNORM M7510-2 bzw. M 7510-4 zu bestimmen. Wenn deren Anwendung anlagen- oder brennstoffbedingt nicht möglich ist, so ist die Siegert'sche Formel anzuwenden.

(3) Die Rußzahl nach Bacharach ist nach der ÖNORM M 7531 zu bestimmen.

§ 191 Prüfbericht

Der Prüfbericht ist nach ÖNORM M7510-2 bzw. M7510-4 oder auf einem übersichtlichen Formblatt zu erstellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Allgemeine Angaben:

- Prüfer (befugter Gewerbetreibender, überprüfende Person) bzw. befugter Fachmann;
- Meßgeräte (Fabrikat, Type, Datum der letzten Überprüfung, Prüfstelle);
- Feuerungsanlage (Standort, Betreiber, Eigentümer, Fabrikat, Type, Baujahr, Nennwärmeleistung laut Typenschild für Brennstoff in kW);
- Mängel (Art, Behebungsfrist);
- Überprüfung (Datum, Berichtsnummer, Anlaß: periodische Wiederholung, behördliche Anordnung);
- sonstige Bemerkungen;
- Unterschrift der überprüfenden Person.

3. Besondere Angaben bei Feuerstätten für flüssige Brennstoffe:

- Art des Brennstoffes, Heizwert;
- Feuerungsanlage: Fabrikat, Type;
- Zustand der Heizflächen, Funktion von Zugregler und Explosionsklappe, Verbrennungsluftzufuhr;
- Betriebszustand während der Messung (Vollast, Teillast);
- Förderdruck des Schornsteins;
- Abgastemperatur, Verbrennungslufttemperatur, Abgasverlust, Kesselwassertemperatur, CO₂- oder O₂-Gehalt;
- CO-Gehalt;
- Rußzahl (1., 2., 3. Messung, Mittelwert).

§ 192 Überprüfungsbefugnis

(1) Befugte Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter dürfen Überprüfungen nach § 34 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL 8200, durchführen, wenn sie die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erfüllen.

(2) Personen nach Abs. 1 müssen

1. die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen und
2. über die erforderlichen Meßgeräte verfügen.

(3) Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 2 Z. 1 werden nachgewiesen durch

1. unbedenkliche Zeugnisse oder sonstige Nachweise der erfolgreichen Zurücklegung einer Ausbildung mit dem im § 194 Abs. 1 genannten Umfang oder
2. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach § 194.

(4) Wird der Nachweis nach Abs. 2 durch eine in einem Unternehmen hauptberuflich beschäftigte Person erbracht, ist ihr Ausscheiden aus dem Unternehmen der NÖ Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Dem befugten Gewerbetreibenden wird bei seiner Bestellung eine Registriernummer zugewiesen. Die Registriernummer und die überprüfende Person sind in sämtlichen Prüfberichten einzutragen.

§ 209 Prüfungen, Befunde - Lagerbehälter

(1) Nach Aufstellung und vor Inbetriebnahme eines Lagerbehälters müssen beim Betreiber der Anlage folgende von befugten Fachleuten ausgestellte Befunde über

1. die dem Stand der Technik entsprechende Herstellung, Prüfung und Aufstellung oder Verlegung des Lagerbehälters,
2. die Dichtheitsprüfung des erdverlegten Lagerbehälters einschließlich der Verrohrung mit 0,3 bar Überdruck,
3. die Ausführung ölführender Rohrleitungen und Verbindungen mit Angabe des verwendeten Rohr- und Isoliermaterials sowie die Druckprobe der Leitungen und Armaturen mit dem 1,5-fachen Betriebsdruck, mindestens jedoch mit einem Prüfdruck von 5 bar Überdruck Luft oder Inertgas,
4. die Erdung metallischer Lagerbehälter und Rohrleitungen mit Angabe des gemessenen Erdübergangswiderstandes und
5. die öldichte Ausführung von Auffangwannen, Rohrkanälen und Schächten aufliegen. Sie sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

(2) Prüfungen nach Abs. 1 Z. 2 und 3 sind bei erdverlegten Anlagen alle 6 Jahre zu wiederholen. Nach jeder Betriebsstörung, größeren Reparatur und Erweiterung sind alle Anlagen durch befugte Fachleute auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

NÖ Verordnung über die Kehrperioden LGBL 4400/5-1**§ 1 Allgemeines**

(1) Benützte Rauch- und Abgasfänge (im folgenden: Fänge) sowie fest verlegte Verbindungsstücke sind in regelmäßigen Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Die Anzahl der Überprüfungen und Reinigungen richtet sich dabei nach der Art des verwendeten Brennstoffes und der Feuerstätte.

§ 2 Perioden für Fänge

(1) Fänge von Feuerstätten sind gemäß folgenden Tabellen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

1. Fänge von Feuerstätten **bis 400 kW** Nennwärmeleistung:

Brennstoff	Art der Feuerstätte	Überprüfungen pro Jahr
Heizöl extra leicht	Feuerstätten mit Brennwerttechnik	1
	Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner ab Baujahr 1998 **	2
	übrige Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner	3
	Feuerstätten mit Verdampfungsbrenner	3
Heizöl leicht	Feuerstätten	5

** gilt auch für ältere Feuerstätten, welche die Anforderungen der §§ 176 bis 184 NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBL 8200/7-1, erfüllen.

2. Fänge von Feuerstätten **über 400 kW** Nennwärmeleistung:

Brennstoff	Art der Feuerstätte	Überprüfungen pro Jahr
Heizöl extra leicht	Feuerstätten mit Brennwerttechnik	1
	übrige Feuerstätten	3
Rückstandsheizöle	Feuerstätten	4

(2) Werden an Fänge Feuerstätten angeschlossen, für die nach Abs. 1 eine unterschiedliche Anzahl von Überprüfungen bzw. Reinigungen festgelegt ist, gilt die höhere Anzahl.